

Gemeindeverwaltung 8912 Obfelden

Tel. 044 763 53 53

Direktwahl:

Gemeindeschreiberin E. Meier 044 763 53 50

E-Mail: eveline.meier@obfelden.ch

Privater Gestaltungsplan Postareal, Obfelden, Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Obfelden haben an der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem «Privaten Gestaltungsplan Postareal», bestehend aus dem Übersichtsplan (Mst. 1:500); Situationsplan und Schemaschnitte sowie den Vorschriften, wird zugestimmt.
2. Der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV und der Bericht zu den Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den «Privaten Gestaltungsplan Postareal» zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am «Privaten Gestaltungsplan Postareal» vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates sind öffentlich bekannt zu machen.
5. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung 1551/20 vom 05. März 2021 den „Privaten Gestaltungsplan Postareal“, welchem die Gemeindeversammlung Obfelden am 16. September 2020 zugestimmt hat, genehmigt.

Auflage:

Die Unterlagen liegen ab dem 12. März 2021 während 30 Tagen während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf der Gemeindeverwaltung auf (§ 5 Abs. 3 PBG).

Rechtsmittel:

Gegen den Zustimmungsbeschluss der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Obfelden, 12. März 2021